

* **Gegen die Verwahrlosung der Jugend.** Es ist in jüngster Zeit wiederholt von berufenen Seiten darauf hingewiesen worden, daß im ersten Kriegsjahr zwar eine erhebliche Abnahme der strafgerichtlichen Tätigkeit in Preußen zu verzeichnen war, daß aber der Anteil der Jugendlichen am Verbrechen stark angewachsen ist. Diese Zunahme dürfte unter dem Einfluß der Kriegsverhältnisse für das Jahr 1915 noch größer geworden sein. Die Ursachen der zunehmenden Verwilderung der Jugendlichen, sowohl der männlichen wie der weiblichen, beruhen in der mangelnden Aufsicht durch die Eltern und in dem Mangel an Lehrkräften und bei der schulentlassenen Jugend in den hohen Arbeitslöhnen, die viele Knaben des raschen Verdienens wegen veranlassen, in die Fabrik statt in die Lehre zu gehen. Als ein Vorbeugungsmittel gegen die Verwahrlosung der Jugend ist vielfach vorgeschlagen worden, die Jugendlichen in den Abendstunden in das Haus zu verweisen. Dahingehende Verordnungen sind in mehreren deutschen Städten und Bezirken sowohl von militärischer Seite wie von den Stadt- und Polizeiverwaltungen erlassen worden. Der Deutsche Städtetag hat auf Grund einer Rundfrage eine Reihe von Städten festgestellt, die solche Verordnungen erlassen haben. Sie weichen in Einzelheiten voneinander ab, haben aber im allgemeinen das übereinstimmende Ziel, den Aufenthalt der Jugend an öffentlichen Vergnügungsstätten zu untersagen oder wenigstens einzuschränken. Ueber die Wirkungen dieser Vorschriften wird noch nichts mitgeteilt.

Eine Reihe beachtenswerter Vorschläge zur Bekämpfung der Kriegsverwahrlosung der Jugend macht Landgerichtsdirektor Minde-Bodum in der „Deutschen Strafrechts-Zeitung“. Er empfiehlt als Mittel zur Besserung immer wiederholte, eindringliche Belehrungen und Ermahnung durch Geistliche, Lehrer, Vormünder, recht häufige Bestellung eines Pflegers oder eines Beistandes, Bereitstellung von geheizten und beleuchteten Schulzimmern zum Verweilen nach Schulschluß, zum Lesen oder zur Anfertigung der Schularbeiten unter Aufsicht einer Lehrperson für die Winterabende, insbesondere aber den Erlass einer Verordnung der kommandierenden Generale, wie sie bereits oben erwähnt wurden und durch die der Besuch und das Rauchen der Jugendlichen an öffentlichen Stätten, sowie der Verkauf von Zigarren, alkoholischen Getränken und Ledereten an die Kinder verboten wird. Landgerichtsdirektor Minde bejaht die Zuständigkeit der Militärbefehlshaber für diese Verordnungen, besonders auch zum Erlass von Vorschriften, wonach der von minderjährigen Arbeitern in Gewerbebetrieben verdiente Lohn an die Eltern oder Vormünder zu zahlen ist und wonach die Gewerbetreibenden den Eltern oder Vormündern allmonatlich Mitteilung von den an minderjährige Arbeiter gezahlten Lohnbeträgen zu machen haben. Diese Vorschrift liegt im Interesse der öffentlichen Sicherheit, so daß die Militärbefehlshaber in Preußen gemäß dem Belagerungszustandsgesetz vom 4. Juni 1851 und in Bayern auf Grund des Kriegszustandsgesetzes vom 5. November 1912 zum Erlass solcher Verordnungen befugt sind.